

# GEMEINDE WINSEN (ALLER)

ALLERseits gut drauf



## Betreuungsvertrag für die ergänzende Schulkinderbetreuung an der Ganztagsgrundschule Grundschule Winsen (Aller)

zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Winsen (Aller) Schuljahr 2020/2021

für

Vorname des Kindes:	Nachname des Kindes:
Klasse:	Geburtsdatum:
Name des/ der Erziehungsberechtigten:	E-Mail (optional):
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort):	
Im Notfall erreichbar unter der Telefonnummer:	Ggf. Name:

wird die folgende Betreuung wie folgt angeboten:

- an Ferientagen (außer den Schließzeiten) bis zu 9 Stunden von 8:00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Schülerin/ der Schüler wird angemeldet zur Teilnahme:

An der kostenpflichtigen ergänzenden Schulbetreuung der Gemeinde Winsen (Aller)		
<b>In den Ferien</b>		
Herbstferien:	<input type="checkbox"/> 12.10. – 16.10.2020	<input type="checkbox"/> 19.10. – 23.10.2020
Osterferien:	<input type="checkbox"/> 29.03. – 02.04.2021	<input type="checkbox"/> 06.04. – 09.04.2021
Sommerferien:	<input type="checkbox"/> 16.08. – 20.08.2021	<input type="checkbox"/> 23.08. – 27.08.2021 <input type="checkbox"/> 30.08. – 01.09.2021

Die Gebühr beträgt gem. § 5 Abs. 6 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Winsen (Aller) 66,00 Euro pro Woche, zusätzlich 3,90 Euro pro Mittagessen.

Mittagessen:

Ja     Nein

Bitte kreuzen Sie an, wann ihr Kind am Mittagessen teilnehmen möchte:

Herbstferien	
12.10.2020	<input type="checkbox"/>
13.10.2020	<input type="checkbox"/>
14.10.2020	<input type="checkbox"/>
15.10.2020	<input type="checkbox"/>
16.10.2020	<input type="checkbox"/>
19.10.2020	<input type="checkbox"/>
20.10.2020	<input type="checkbox"/>
21.10.2020	<input type="checkbox"/>
22.10.2020	<input type="checkbox"/>
23.10.2020	<input type="checkbox"/>

Osterferien	
29.03.2021	<input type="checkbox"/>
30.03.2021	<input type="checkbox"/>
31.03.2021	<input type="checkbox"/>
01.04.2021	<input type="checkbox"/>
06.04.2021	<input type="checkbox"/>
07.04.2021	<input type="checkbox"/>
08.04.2021	<input type="checkbox"/>
09.04.2021	<input type="checkbox"/>

Sommerferien	
16.08.2021	<input type="checkbox"/>
17.08.2021	<input type="checkbox"/>
18.08.2021	<input type="checkbox"/>
19.08.2021	<input type="checkbox"/>
20.08.2021	<input type="checkbox"/>
23.08.2021	<input type="checkbox"/>
24.08.2021	<input type="checkbox"/>
25.08.2021	<input type="checkbox"/>
26.08.2021	<input type="checkbox"/>
27.08.2021	<input type="checkbox"/>
30.08.2021	<input type="checkbox"/>
31.08.2021	<input type="checkbox"/>
01.09.2021	<input type="checkbox"/>

Ein möglicher Zuschuss des Jugendamtes des Landkreises Celle kann erst angerechnet werden, wenn der Bewilligungsbescheid der Hortleitung vorliegt. Bis dahin besteht die Verpflichtung zur Zahlung der jeweiligen Entgelte.

**Einige wichtige Fragen:**

Bitte zutreffendes ankreuzen

Darf das Kind alleine nach Hause gehen?  Ja  Nein

Gibt es sonstige abholberechtigte Personen?  Ja  Nein  
Wenn Ja bitte auf Seite 3 nennen!

Darf das Kind für die interne Darstellung der Hortarbeit fotografiert werden?  Ja  Nein

Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich erhalten.  Ja  Nein

Freiwillige Angaben zum Kind, z.B. Allergien, Krankheiten, besondere Lebensumstände, etc.:

---

**Wichtig zu beachten:**

Sollte aufgrund einer Anmeldung ein entsprechendes Aufnahmeanschreiben versandt werden, so ist der Platz für das jeweilige Kind verbindlich vergeben. Die verbindliche Zusage verpflichtet zur Zahlung der dadurch entstehenden Gebühren.

Sollte es dazu kommen, dass die Betreuung nicht mehr benötigt wird, so ist dies der zuständigen Stelle bei der Gemeinde Winsen (Aller) unverzüglich, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor Ferienbeginn mitzuteilen. Der jeweilige Stichtag wird mit dem Aufnahmeanschreiben entsprechend mitgeteilt. Sollte eine entsprechende Absage nicht fristgerecht erfolgen, so sind die Gebühren entsprechend der abgegebenen Anmeldung zu entrichten.

Gebührenbescheide werden immer nach den Ferien versendet. Anfallende Gebühren sind auf das von der Gemeinde Winsen (Aller) angegebene Konto zu der entsprechenden Frist zu überweisen.

Sollte Ihr Kind einen speziellen Betreuungsaufwand benötigen bzw. bereits während der Schulzeit mehr Betreuungsaufwand benötigen (z.B. durch einen Schulbetreuer), so ist dies in der Anmeldung deutlich erkennbar zu machen. Eine Eins-zu-Eins-Betreuung kann nicht gewährleistet werden und kann damit zu einer Absage für die entsprechenden Ferien führen.

Die Regeln für die ergänzende Schulkinderbetreuung der Gemeinde Winsen (Aller), die Bestandteile dieses Vertrages sind, sind mir/ uns bekannt und werden von mir/ uns anerkannt.

---

Datum, Unterschrift/en des/ der Erziehungsberechtigten

---

Bestätigung durch die Gemeinde Winsen (Aller)

**Abholberechtigte Personen:**

**Wenn eine Person eingetragen wird, bitte die Angaben vollständig ausfüllen.**

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar unter:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar unter:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar unter:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar unter:

Name:	Vorname:
Anschrift:	Telefonisch erreichbar unter:

# GEMEINDE WINSEN (ALLER)

ALLERseits gut drauf



## Zusatzfragebogen für die Vergabe von Plätzen der ergänzenden Schulbetreuung in der Ganztagschule Winsen (Aller)

**Hinweis:** Die Angaben sind verbindlich und müssen belegt werden.

Anzahl der Geschwisterkinder: \_\_\_\_\_

Die Geschwisterkinder befinden sich derzeit: in einer Kindertageseinrichtung   
In einer Schuleinrichtung   
Klasse: \_\_\_\_\_  
In Ausbildung

Alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r?  ja  nein

1. Erziehungsberechtigte berufstätig?  ja  nein

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit von					
bis	_____	_____	_____	_____	_____

Name des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Wann endet das Arbeitsverhältnis: \_\_\_\_\_

Stempel/ Unterschrift des Arbeitgebers

2. Erziehungsberechtigte berufstätig?  ja  nein

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit von					
bis	_____	_____	_____	_____	_____

Name des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Wann endet das Arbeitsverhältnis: \_\_\_\_\_

Stempel/ Unterschrift des Arbeitgebers

Sonstige Belastungen, die eine ergänzende Schulbetreuung rechtfertigen würden:

---

---

---

---

Bestand im letzten Jahr ein Betreuungsvertrag  
mit der Gemeinde (Aller)?

ja

nein

**Die Gemeinde Winsen (Aller) behält sich das Recht vor, alle gemachten Angaben zu überprüfen.**

**Datenschutz:**

Anlage

---

Name des Kindes bzw. der Kinder

---

Unterschrift/en des/ der Erziehungsberechtigten

**Dienstgebäude:**

Fachbereich I,  
Am Amtshof 5 & Am Amtshof 8  
Fachbereich II,  
Am Amtshof 4 & Am Amtshof 7  
29308 Winsen (Aller)

Telefon: (05143) 9888-0  
Telefax: (05143) 9888-40  
E-Mail: info@winsen-aller.de  
www.winsen-aller.de

**Bankkonten:**

Steuer-Nr.: 17/207/00548  
Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE26ZZZ00000096792  
Sparkasse Celle  
BIC: NOLADE21CEL • IBAN: DE20 2575 0001 0059 9033 69  
Volksbank Südheide eG  
BIC: GENODEF1HMN • IBAN: DE47 2579 1635 1700 0572 00



## Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte

### über ansteckende Krankheiten

gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

bei Aufnahme von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen

Stempel der Gemeinschaftseinrichtung :

Hat Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung und besucht damit Kindergarten, Schule oder weitere Gemeinschaftseinrichtungen, kann es andere Kinder sowie Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Wird eine Infektion aus einer Gemeinschaftseinrichtung herausgetragen, sind dann gerade Säuglinge und Kinder im häuslich/familiären Bereich unnötig betroffen, die sich noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen!) zuziehen können.

**Um dieses möglichst zu verhindern, hat der Gesetzgeber den Eltern und Sorgeberechtigten sowie den Einrichtungsleitungen eine große Verantwortung übertragen.**

Zum besseren Verständnis möchten wir Sie mit diesem Infoblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang ist zunächst wissenswert, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Einrichtungsleitung und Gesundheitsamt.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten treten bei uns in der Regel nur als Einzelfälle auf (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, die aber in Deutschland praktisch nicht vorkommen);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind: Masern, Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, infektiöse Hepatitis (Leberentzündung) sowie bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. an einer **infektiösen Gastroenteritis** (Brechdurchfall, ausgelöst durch Rota- und Noroviren, Salmonellen o.a.) erkrankt oder dessen verdächtig ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

Viele Durchfälle und Hepatitis A (Leberentzündung mit oder ohne Gelbsucht) sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden z.B. Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

**Dieses erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen gerade durch enge Kontakte besonders günstige Bedingungen für Krankheitsübertragungen bestehen.**

- 2 -

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinder&Jugendarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). **Bitte schicken Sie Kinder nicht krank in Schule oder Kindergarten!**

Der Arzt oder die Ärztin wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder Diagnosestellung darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie bitte unverzüglich vertraulich die Leitung der Einrichtung** und teilen ggf. die vorläufige Diagnose mit. **Zusammen mit dem Gesundheitsamt können alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um der Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Vielen Infektionskrankheiten ist es gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, **bevor** typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall hat die **Einrichtungsleitung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit umgehend und sachgerecht zu informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit z.B. mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten übertragen. Dadurch besteht noch relativ spät die Gefahr, Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anzustecken.

Das Infektionsschutzgesetz sieht deshalb vor, dass „Ausscheider“ von Erregern wie der Diphtherie, EHEC, Typhus, Paratyphus, Shigellenruhr und Cholera nur mit **Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und verbreiten, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss ein ansteckungsverdächtiges Kind zu Hause bleiben.

In welchem Fall ein **Besuchsverbot** von Schule, Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, können Ihnen Arzt / Ärztin oder das Gesundheitsamt sagen.

**Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist immer zu benachrichtigen.**

#### **Schutzimpfungen – „IMPFEN NÜTZT, IMPFUNG SCHÜTZT!“**

Gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Keuchhusten, Hib, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken u.a. stehen wirksame und gut verträgliche Impfstoffe zur Verfügung.

**Liegt ein im Impfausweis bestätigter Impfschutz z.B. gegen Masern vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen ein vorläufiges Besuchsverbot sofort aufheben!** Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz nicht nur jedem Einzelnen sondern auch der Allgemeinheit dient.

**Als Sorgeberechtigte haben Sie hier eine große Verantwortung!**

Besonders Kindergartenleitungen sind im eigenen verantwortungsvollen Handeln dazu angehalten, den Impfstatus der neuen Kinder bei Aufnahme zu überprüfen. Hierbei ist das Gesundheitsamt gern behilflich. **Ausnahmen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollten ärztlich begründet sein!**

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus-, Kinder&Jugendarzt oder das Gesundheitsamt unter Telefon 05141 / 916-440.

Impfkalender u.a. sind hier direkt abrufbar oder auch im Internet unter [www.landkreis-celle.de](http://www.landkreis-celle.de)

Im Auftrag

Dr. Büngener  
Amtsarzt

(Stand 07/2009)



## Information zur Datenverarbeitung Vergabe von Betreuungsplätzen

Im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden Sie nachstehend über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Fachbereich I.1 – Zentrale Dienste – Kindertagesstätten/ Schulen informiert.

### Kontaktdaten

#### Verantwortliche Stelle gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Gemeinde Winsen (Aller)  
Bürgermeister Dirk Oelmann  
Am Amtshof 5  
29308 Winsen (Aller)

#### Ihre Ansprechpartner/innen

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung  
Fachdienst I.1 – Zentrale Dienste  
Kindertagesstätten/ Schulen  
Am Amtshof 5  
29308 Winsen (Aller)  
Tel: 05143/ 9888 - 36

Datenschutzbeauftragter  
Dr. Gregor Scheja  
Externer Datenschutzbeauftragter  
Adenauerallee 136

53117 Bonn

## 1. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

### Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer Daten dient der Bearbeitung Ihrer Anmeldung zur Aufnahme in der Ergänzenden Schulkinderbetreuung in der Ganztagsgrundschule Winsen (Aller).

### Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Durch die Einreichung des Aufnahmeantrages geben Sie gemäß Art. 6 Abs. 1 A, C DSGVO Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, damit ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung der und Verarbeitung der Daten ist insofern rechtmäßig, da sie für die Platzvergabe notwendig und durch die Einwilligung legitimiert ist.

## 2. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten von uns bei Dritten

Darüber hinaus erhebt der Fachdienst I.1 – Zentrale Dienste – Kindertagesstätten/ Schulen Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet sind und die Daten zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden.

Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Daten des Melderegisters  
Quelle: Einwohnermeldeamt

öffentlich zugänglich: nein



### **3. Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten**

Die zum Zwecke der Platzvergabe erhobenen Daten werden für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Schuljahres bei der Gemeinde Winsen (Aller) aufbewahrt.

### **4. Übermittlung Ihrer Daten innerhalb der Gemeindeverwaltung**

Im Bedarfsfall werden die Daten an das Familienbüro Winsen (Aller) weitergegeben, wenn eine Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson als alternative Betreuung möglich erscheint und gewünscht ist. Außerdem werden die Daten an die Mobile Jugendpflege weitergeleitet, die eine alternative Betreuungsmöglichkeit während der Sommerferien darbieten können.

### **5. Übermittlung Ihrer Daten an Dritte**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

### **6. Betroffenen Rechte**

#### **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)**

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten zu verlangen. Melden Sie sich hierfür beim Fachdienst I.1 – Zentrale Dienste – Kindertagesstätten/ Schulen über die oben genannten Kontaktdaten.

#### **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)**

Sollte Ihnen auffallen, dass Ihre personenbezogenen Daten falsch erfasst wurden, können Sie eine Berichtigung oder Vervollständigung verlangen.

#### **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)**

Sie können von der Gemeinde Winsen (Aller) – Fachdienst I.1 – Zentrale Dienste – Kindertagesstätten/ Schulen verlangen, dass Daten, die Sie betreffen, unverzüglich gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen aus Art. 17 Abs. DSGVO vorliegen. Unabhängig davon, ob Sie von Ihrem Recht auf Löschung Gebrauch machen, werden Ihre Daten, die zum Zwecke der Platzvergabe erhoben wurden, gelöscht (siehe Nr. 3).

#### **Recht auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO)**

Sie können die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten verlangen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Art. 18 DSGVO gegeben ist. Eine Verarbeitung kann in Ausnahmefällen (siehe Art. 18 Abs. 2 DSGVO) trotz Einschränkungen erfolgen.